

Aktenzeichen: 6 AZR 691/97
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 20. Mai 1999
- 6 AZR 691/97 -

I. Arbeitsgericht
Suhl

Urteil vom 10. Mai 1995
- 1 Ca 2877/94 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 8. Oktober 1997
- 4 Sa 432/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Beschäftigungszeit - persönliche Systemnähe

Gesetz:

BAT-O § 19; Übergangsvorschriften für die Zeit vor dem 1. Januar 1991
Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. aa und dd

Leitsätze:

Keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 691/97
4 Sa 432/95 Thüringer LAG

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Mai 1999

Urteil

Schneider,
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1999 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Peifer, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster und die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Zuchold für Recht erkannt:



Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 8. Oktober 1997 - 4 Sa 432/95 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Zeiten, die die Klägerin vor dem 1. Juli 1990 zurückgelegt hat, als Beschäftigungszeit anzurechnen sind.

Die Klägerin wurde vom 1. September 1968 bis zum 1. August 1970 als Finanzsachbearbeiterin ausgebildet. Anschließend war sie beim Rat des Kreises Sc als Betriebsprüferin beschäftigt und erlangte in einem Fernstudium an der Fachschule für Finanzwirtschaft den Abschluß als Finanzökonom. Vom 1. September 1974 bis zum 10. Juli 1975 besuchte sie die Frauensonderklasse der Bezirksparteischule Schleusingen. Zum 1. August 1975 wechselte sie zum Rat des Bezirks S in die Abteilung Finanzen als Mitarbeiterin für Steuern. Vom 15. November 1977 bis zum 12. November 1978 war die Klägerin wegen der Geburt ihres zweiten Kindes von der Arbeit freigestellt. Von 1984 bis 1986 war sie APO-Sekretärin beim Rat des Bezirks S . Gemäß Änderungsvertrag vom 17. März 1986 wurde sie mit Wirkung vom 1. März 1986 „Ltd. Mitarbeiter für Planung, Analyse und Besteuerung“. Die Entlohnung erhöhte sich von der bisherigen Vergütungsgruppe 9 Rahmenkollektivvertrag (RKV) auf Vergütungsgruppe 11 RKV. Im Jahre 1985 hatte die Klägerin ein Fernstudium an der Akademie für Staat und Recht in Potsdam-Babelsberg begonnen, das sie am 9. Mai 1990 mit dem akademischen Grad als Diplom-Staatswissenschaftler abschloß. In diesem Zeitpunkt führte die Akademie bereits den geänderten Namen „Hochschule für Recht und Verwaltung“.



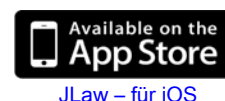
Durch Anordnung des Ministerrats der ehemaligen DDR vom 2. Mai 1990 war mit Wirkung zum 1. Juli 1990 die Errichtung von Finanzämtern angeordnet worden. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem Rat des Bezirks S wurde durch Überleitungsvertrag vom 19. Juni 1990 aufgelöst und mit Wirkung zum 1. Juli 1990 mit dem Finanzamt S neu begründet. Dort war die Klägerin bis zum 1. Juli 1991 als Sachgebietsleiterin Umsatzsteuer, seit dem 1. Oktober 1991 ist sie als Umsatzsteuersonderprüferin tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 Anwendung.

Der Beklagte setzte mit Schreiben vom 2. Februar 1993 den Beginn der Beschäftigungszeit der Klägerin zunächst auf den 1. Juni 1971 fest. Von der Anrechnung ausgenommen blieb lediglich die Zeit des Besuchs der Bezirksparteischule Schleusingen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1994 teilte der Beklagte der Klägerin mit, ihre Beschäftigungszeit werde erst ab dem 1. Juli 1990 angerechnet, da wegen ihres Studiums an der ehemaligen Akademie für Staat und Recht in Potsdam zu vermuten sei, daß ihr die Tätigkeit beim Rat des Bezirks S aufgrund ihrer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen wurde, was nach Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. dd Übergangsvorschriften zu § 19 BAT-O für Zeiten vor dem 1. Januar 1991 (künftig: Übergangsvorschriften) dazu führe, daß die Zeit vor dem 1. Juli 1990 von der Berücksichtigung ausgeschlossen sei. In Nr. 4 Übergangsvorschriften heißt es:

„4. Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit sind ausgeschlossen

...

c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.



Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Angestellte

- aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,

...

- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Angestellte kann die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.“

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr sei auch die Zeit ab dem 1. August 1970 als Beschäftigungszeit anzurechnen. Der Anrechnungsausschluß wegen besonderer persönlicher Systemnähe greife nicht ein.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Zeitraum ab dem 1. August 1970 als Beschäftigungszeit gemäß § 19 BAT-O anzuerkennen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Zeit der Tätigkeit der Klägerin vor dem 1. Juli 1990 sei nach Nr. 4 Buchst. c Übergangsvorschriften von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die Klägerin die Anrechnung ihrer Beschäftigungszeit ab dem 1. Juni 1971 begehrt. Das Landesarbeitsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen D



„über die Behauptungen der Parteien zum Grund der Übertragung der Tätigkeit einer Sachgebietsleiterin im Finanzamt S “ und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin weiterhin ihren zweitinstanzlichen Klageantrag. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Sie führt unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Anrechnung der Tätigkeit der Klägerin vor dem 1. Juli 1990 als Beschäftigungszeit sei ausgeschlossen. Zwar könne die Nichtanrechnung nicht damit begründet werden, daß die Klägerin die frühere Akademie für Staat und Recht besucht habe (Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. dd Übergangsvorschriften). Nach der Aussage des Zeugen D stehe fest, daß dieser Hochschulabschluß für die Übertragung einer Tätigkeit als Sachgebietsleiterin am Finanzamt S zum 1. Juli 1990 nicht mitursächlich gewesen sei. Eine Anrechnung der Zeit vom 17. März 1986 bis zum 30. Juni 1990 und davor sei aber nach Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. aa Übergangsvorschriften ausgeschlossen, weil der Klägerin durch den Änderungsvertrag vom 17. März 1986 aufgrund ihrer besonderen persönlichen Systemnähe die Tätigkeit einer leitenden Mitarbeiterin für Planung, Analyse und Besteuerung übertragen worden sei. Die Klägerin habe von 1984 bis 1986 als APO-Sekretärin beim Rat des Bezirks S eine hervorgehobene ehrenamtliche Funktion der SED im Sinne dieser Tarifbestimmung ausgeübt. Die APO habe einerseits die in der Abteilung beschäftigten Parteimitglieder gegenüber dem übergeordneten Parteigremium vertreten und andererseits die Aufgabe gehabt, die



Ziele der Partei und deren Interessen gegenüber den Parteimitgliedern der Abteilung darzustellen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Als Leiterin der APO habe die Klägerin damit eine ehrenamtliche Funktion der Partei wahrgenommen, die darauf schließen lasse, daß sie sich in hervorgehobener Weise persönlich mit den Aufgaben und Zielen der SED als der staatstragenden Partei der ehemaligen DDR identifiziert habe. Die besondere persönliche Systemnähe werde dadurch bestätigt, daß die Klägerin von 1970 bis 1974 FDJ-Sekretärin beim Rat des Kreises Sc und von 1982 bis 1983 Parteigruppenorganisatorin gewesen sei sowie von 1974 bis 1975 die Bezirksparteischule in Schleusingen besucht habe. Die besondere persönliche Systemnähe der Klägerin sei für die Übertragung der Tätigkeit auch mitursächlich gewesen.

II. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Mit Erfolg stützt die Klägerin die Revision darauf, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO).

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Tarifvertragsparteien in Nr. 4 Buchst. c Übergangsvorschriften mit dem Merkmal der besonderen persönlichen Systemnähe eine hervorgehobene persönliche Identifizierung mit dem Staatsapparat der ehemaligen DDR fordern, die zur Übertragung der Tätigkeit führte. Dies erfordert die Feststellung von Tatsachen, die den Schluß auf eine besondere persönliche Systemnähe und deren Ursächlichkeit für die Übertragung der Tätigkeit zulassen (Senatsurteil 30. Mai 1996 - 6 AZR 632/95 - BAGE 83, 149, 155 f. mwN). Die Ursächlichkeit der besonderen persönlichen Systemnähe für die Übertragung der Tätigkeit wird bei den in Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. aa bis dd aufgeführten



Tatbeständen vermutet (Senatsurteil 18. April 1996 - 6 AZR 565/95 - BAGE 83, 21, 25).

2. Zu Recht rügt aber die Revision, daß das Berufungsgericht die Hinweispflicht nach § 139 Abs. 1, § 278 Abs. 3 ZPO verletzt hat, indem es nach Durchführung der Beweisaufnahme zu Lasten der Klägerin und für diese überraschend auf andere Gesichtspunkte abgestellt hat.

a) Nach § 278 Abs. 3 ZPO darf das Gericht auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, seine Entscheidung nur stützen, wenn es ihr Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Der rechtliche Gesichtspunkt betrifft die (Nicht-) Anwendbarkeit eines Rechtssatzes, einer vertraglichen Vereinbarung oder deren Auslegung mit ihren Voraussetzungen oder Merkmalen tatsächlicher Art; außerdem muß das Gericht darauf hinweisen, warum es auf eine durchgeführte Beweisaufnahme nicht ankommt (Thomas/Putzo ZPO 22. Aufl. § 278 Rn. 6 mwN). Neben dem rechtlichen Hinweis muß das Gericht der Partei Gelegenheit geben, die gegebenenfalls erforderlichen Tatsachen vorzutragen (Thomas/Putzo, aaO). Der Gesichtspunkt muß entscheidungserheblich sein. Ein erkennbar übersehener oder unerheblicher Gesichtspunkt liegt zwar grundsätzlich nicht vor, wenn der rechtliche Gesichtspunkt bereits ausdrücklich oder jedenfalls dem Sinne nach Gegenstand der Verhandlung, einschließlich der in Bezug genommenen Schriftsätze, war (Stein/Jonas/Leipold ZPO 21. Aufl. § 278 Rn. 42). Allerdings ergibt sich unter Berücksichtigung des Rechts auf ein faires Verfahren eine Hinweispflicht, wenn das Gericht seine Auffassung während des Verfahrens ändert und die Parteien aufgrund des bisherigen Prozeßgeschehens (Erlaß von Beweisbeschlüssen, Durchführung von Beweisaufnahmen) davon ausgehen konnten, die bisher im Mittelpunkt des Prozesses stehenden rechtlichen Gesichtspunkte und das



dazu gehörende tatsächliche Vorbringen würden prozeßentscheidend sein (Stein/Jonas/Leipold aaO Rn. 42 a). Diese Hinweispflicht hat das Berufungsgericht verletzt.

b) Das Landesarbeitsgericht hat den Zeugen D dazu vernommen, warum der Klägerin die Tätigkeit einer Sachgebietsleiterin im Finanzamt S übertragen worden war, also zu einem Vorgang aus dem Jahre 1990. Die Klägerin durfte davon ausgehen, daß das Berufungsgericht keine überflüssige Beweisaufnahme durchführen werde. Sie durfte deshalb annehmen, daß die Klage nach Ansicht der Kammer nicht aus anderen Gründen abweisungsreif war. Insbesondere brauchte sie nicht damit zu rechnen, das Landesarbeitsgericht werde eine besondere persönliche Systemnähe auf die 20 Jahre zuvor von der Klägerin ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit stützen, den Änderungsvertrag vom 17. März 1986 als dadurch verursacht ansehen und aus diesem die tragende Begründung für den Anrechnungsausschluß herleiten. Die Klägerin mußte aus dem Umstand, daß das Gericht die Beweisaufnahme zu dem Vorgang aus dem Jahr 1990 für nötig hielt, schließen, die erkennende Kammer gehe nicht davon aus, ohne Beweisaufnahme sei bereits ein Vermutungstatbestand der Nr. 4 Buchst. c Übergangsvorschriften erfüllt und von der Klägerin bisher nicht widerlegt worden.

Gemäß § 278 Abs. 3 ZPO hätte das Landesarbeitsgericht die Klägerin darauf hinweisen müssen, daß es nunmehr die Auffassung verrete, es habe sich bei der Tätigkeit als APO-Sekretärin um eine hervorgehobene ehrenamtliche Funktion nach Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. aa Übergangsvorschriften gehandelt. Außerdem wäre gem. § 278 Abs. 3, § 139 ZPO ein Hinweis nötig gewesen, daß im Hinblick auf den Änderungsvertrag vom 17. März 1986 der Vortrag der Klägerin, ihr sei in diesem Zeitpunkt nicht wegen ihrer Systemnähe die Funktion „Leitender Mitarbeiter für Pla-



nung, Analyse und Besteuerung“ übertragen worden, als Bestreiten nicht ausreiche. Nur wenn die Klägerin gewußt hätte, daß das Berufungsgericht diese beiden rechtlichen Gesichtspunkte, entgegen der durch Anordnung und Durchführung der Beweisaufnahme nahegelegten Erwartung, für entscheidungserheblich hält, hätte sie erkennen können, daß das Berufungsgericht einen Ursachenzusammenhang vermuten werde und daß, falls ihr eine Widerlegung dieser Vermutung nicht gelänge, der Anrechnungsausschluß die Folge sei.

3. Das Urteil beruht auf der Verletzung des § 278 Abs. 3 ZPO. Dazu genügt, daß die unterlegene Partei Tatsachen vorgetragen hätte, die nicht als verspätet zurückzuweisen gewesen wären und die sich auf die Entscheidung zumindest möglicherweise ausgewirkt hätten (Stein/Jonas/Leipold aaO § 278 Rn. 63; vgl. auch BGH 25. Mai 1993 - XI ZR 141/92 - NJW-RR 1994, 565, 566, zu II 4 der Gründe). So liegt der Fall hier.

Die Klägerin trägt auf den Seiten 7 bis 9 ihrer Revisionsbegründung vor, sie hätte ihre Behauptung, schon spätestens 1. November 1976 seien ihr die Aufgaben als leitende Mitarbeiterin für Planung, Analyse und Besteuerung übertragen worden, durch das als Anlage I vorgelegte Schreiben des Rates des Bezirkes S Abteilung Finanzen vom 29. Dezember 1976 belegen können. In diesem Schreiben heißt es: „Genossin C P wurden ab 1. November 1976 die Aufgaben des leitenden Mitarbeiters für Planung, Analyse und Besteuerung im AB Steuern und Abgaben übertragen. (...) Auf Grund des erreichten Standes der Einarbeitung und der erzielten Arbeitsergebnisse bitte ich, die Umstufung in die Gehaltsgruppe 10 ab 1. Januar 1977 vorzunehmen“. Unterschrieben ist dieses Schreiben vom Leiter des Arbeitsbereichs Steuern und Abgaben und von weiteren Personen (Anlage I). Außerdem bezieht sich die Klägerin auf den Umsetzungsvertrag vom 2. November 1976. Darin



heißt es: „Genossin P war bisher Mitarbeiter im Arbeitsbereich Steuern/Abgaben und nahm die Planstelle-Nr. 10/36, Vergütungsgruppe 9 des RKV, ein. Sie nimmt die Planstelle Nr. 10/30, Vergütungsgruppe 11 des RKV, ein. Ihre Entlohnung erfolgt zunächst nach Vergütungsgruppe 9 des RKV. Die Etappen ihrer Einarbeitung für die neue Funktion werden mit ihr vereinbart. Danach werden sich erforderliche Höherstufungen einordnen“. Auch diese Urkunde stammt vom „Rat des Bezirkes S Abteilung Finanzen“ (Anlage II).

Aus der als Anlage III zur Revisionsbegründung vorgelegten Vereinbarung vom 12. September 1977 ergibt sich, daß die Klägerin zum Zeitpunkt der Vereinbarung die „Planstelle 10/30 - Vergütungsgruppe 11 - leitender Mitarbeiter für Planung, Analyse und Besteuerung im Arbeitsbereich Steuern/Abgaben“ einnahm und daß ihre Vergütung damals nach Vergütungsgruppe 10 RKV erfolgte. Aus dem als Anlage IV zur Revisionsbegründung eingereichten Schreiben des Rates des Bezirkes S vom 28. September 1984 ergibt sich, daß die Klägerin Gehalt statt wie bisher nach Vergütungsgruppe 10, ab 1. Oktober 1984 nach Vergütungsgruppe 11 erhalten werde. Schließlich trägt die Klägerin in der Revisionsbegründung noch vor, der Änderungsvertrag vom 17. März 1986 sei zu diesem Zeitpunkt nur deswegen geschlossen worden, weil nach Änderung des RKV mit allen Beschäftigten Änderungsverträge hätten abgeschlossen werden müssen, welche letztendlich keine Änderung der Arbeitsaufgaben und der Entlohnung beinhaltet hätten, sondern ausschließlich bereits seit längerem praktizierte arbeitsvertragliche Beziehungen hätten regeln sollen.

Das Berufungsgericht hat seine Beurteilung, ab dem 1. März 1986 sei eine Änderung der Tätigkeit der Klägerin eingetreten, die als Übertragung einer Tätigkeit einzuordnen sei, auf den Änderungsvertrag gestützt. Für die Entscheidung des Berufungsgerichts wäre aber auch der Inhalt der oben genannten Urkunden, auf die



sich die Revision beruft, von Bedeutung gewesen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Berufungsgericht diesen Schriftstücken nicht ähnliches Gewicht wie dem Änderungsvertrag vom 17. März 1986 zugemessen hat. Gleiches gilt für den Vortrag der Klägerin, alle Mitarbeiter hätten 1986 lediglich aus formalen Gründen schriftliche Änderungsverträge erhalten. Auch diesem Vortrag hätte das Berufungsgericht nachgehen müssen. Das Berufungsgericht hätte gem. § 139 ZPO weiter aufklären müssen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Tätigkeit der Klägerin ab dem 1. März 1986 tatsächlich eingetreten sind.

Sollte die Klägerin, wie sie behauptet, nicht erst am 1. März 1986, sondern schon 1976 leitende Mitarbeiterin für Planung, Analyse und Besteuerung geworden sein, wäre dies entscheidungserheblich. Denn in diesem Fall hätte die Klägerin jedenfalls die Funktion der APO-Sekretärin, die sie von 1984 bis 1986 einnahm, nicht „vor oder bei Übertragung“ der Tätigkeit der leitenden Mitarbeiterin für Planung, Analyse und Besteuerung inne gehabt, sondern erst nach Übertragung dieser Tätigkeit übernommen. Eine Ursächlichkeit schiede in diesem Fall aus (Senatsurteil 18. April 1996 - 6 AZR 565/95 - BAGE 83, 21, 28).

Aufgrund der Funktion als FDJ-Sekretärin beim Rat des Kreis Sc sowie durch den Besuch der Bezirksparteischule von 1974 bis 1975 hat das Landesarbeitsgericht die Vermutungstatbestände der Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. aa bis dd Übergangsvorschriften nicht als erfüllt angesehen. Ist aber kein Vermutungstatbestand erfüllt, wird das Berufungsgericht dennoch prüfen müssen, welche Bedeutung diese Funktion und diese Ausbildung der Klägerin auf die - dann von dem Beklagten darzulegenden und zu beweisenden - Ursächlichkeit der besonderen persönlichen Systemnähe für die Tätigkeitsübertragung hatten.



4. Der Rechtsstreit war somit gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das Berufungsgericht wird aufklären müssen, ob zum 1. März 1986 der Klägerin eine Tätigkeit im Sinne der Nr. 4 Buchst. c Übergangsvorschriften übertragen wurde und ob eine besondere persönliche Systemnähe der Klägerin hierfür ursächlich war.

5. Die Revision ist nicht zurückzuweisen, weil die Entscheidung des Berufungsgerichts sich aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 563 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat die Frage offengelassen, ob das am 1. September 1990 gegründete Finanzamt S die Aufgaben der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes S sowie des Rates des Kreises Sc übernommen hat. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts sind diese Aufgaben auf das Finanzamt S übergegangen. Mit Anordnung des Ministerrats der ehemaligen DDR (Nr. 24/90) wurde aufgrund des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (Art. 34 Abs. 2) sowie des Beschlusses des Ministerrats der DDR über Maßnahmen zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherstellung der Bildung von Finanzämtern und Hauptzollämtern vom 2. Mai 1990 die Errichtung von Finanzämtern mit Wirkung zum 1. Juli 1990 angeordnet. Nach Ziff. 1 der Anordnung waren „zur Sicherung der Steuerveranlagung, des Steuereinzugs sowie der Steuerkontrolle und -fahndung im Zusammenhang mit der Einführung eines einheitlichen Besteuerungssystems für die Bürger und Betriebe aller Eigentumsformen“ unverzüglich Finanzämter und Hauptzollämter zu bilden. Deren Arbeitsfähigkeit war zum 1. Juli 1990 zu gewährleisten. Nach Nr. 2 der Anordnung „bis zur Einführung der Länderstruktur in der DDR“ unterstanden die Finanzämter der



Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke. Nach Anhang 1 zur Anlage II der Anordnung wurde die Bildung des Finanzamts S mit 880 Planstellen beschlossen.

6. Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

H. Schmidt

Zuchold



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)